

I. EIGENTUMSRECHT

1. Jeder hat das Recht, allein und in Gemeinschaft mit Anderen Eigentum inne zu haben.

2. Niemand soll willkürlich seines Eigentum beraubt werden.

Art. 17 der Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte.

a) EINLEITUNG

Für das Wirtschafts- und Zivilrecht in den Ostblockstaaten ist die kommunistische Lehre von grundlegender Bedeutung. Diese Lehre besagt für das hier interessierende Gebiet, dass der Boden, die Bodenschätze und sämtliche Produktionsmittel in der Hand des Staates sind — wie die Kommunisten freimütig erklären, im Wege der Diktatur. Dabei sei darauf verwiesen, dass persönliches Eigentum an Gebrauchsgegenständen, sogar an kleinen Wohnhäusern an sich durch die Verfassung garantiert wird, wenn auch diese Garantie nicht immer und überall eingehalten wird.

Die nachstehende Aufstellungen — (Dok. 1-18) — sollen einen Einblick geben in das Wirtschaftssystem des Ostblocks.

DOKUMENT 1

(SOWJET UNION)

„Das Sowjetvolk verwirklichte die Politik der Kommunistischen Partei, setzte die von Lenin und Stalin vertretene Politik der Industrialisierung und Kollektivierung in die Tat um Unter Führung der Kommunistischen Partei setzten die Werktätigen der UdSSR die von J. W. Stalin weiter entwickelte Leninsche Lehre vom Aufbau des Sozialismus in nur einem Lande in die Tat um.

Grundlage für den Aufbau, Voraussetzung für den Sieg und die Entwicklung des Sozialismus in der UdSSR ist die Diktatur der Arbeiterklasse.

.....

Grundlage der Produktionsverhältnisse in der UdSSR ist das gesellschaftliche, sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln.....

.....

Es gibt zwei Formen des sozialistischen Eigentums, das staatliche Eigentum (Gemeineigentum des ganzen Volkes) und das genossenschaftlich kollektivwirtschaftliche Eigentum (Eigentum des Genossenschaften und Kolchose). Das staatliche Eigentum spielt die vorherrschende und führende Rolle in der Volkswirtschaft der UdSSR, sowie in allen ihren Zweigen. Der überwiegende Teil des gesamten gesellschaftlichen Reichtums des UdSSR ist Volkseigentum.

.....

das genossenschaftlich-kollektivwirtschaftliche Eigentum kann nur in Verbindung mit dem staatlichen, dem Volkseigentum, als dem führenden Eigentum bestehen und sich entwickeln. So wird die Kollektivwirtschaft auf staatlichem Boden geführt, der den Kolchosen zur unbefristeten und